

A n m e r k u n g e n.

Die mit Gold, Silber und Cassenbillets beschwerten Briefe, wovon jedes besonders verpackt und auf der Adresse angegeben sein muß, sowie andere, dem baaren Gelde gleich zu achtende Papiere oder sonstige Werthsachen müssen mit einem Kreuzcouvert versehen und vom Absender drei Mal versiegelt seyn. Zu Vermeidung irriger Versendungen muß der Bestimmungsort deutlich auf den Briefen und Adressen bemerkt und durch genaue Angabe der Länder, Provinzen und nahe liegenden bedeutenden Städte, möglichen Verwechslungen von Seiten des Aufgebers vorgebeugt werden.

Alle Packereien, welche mit der Post befördert werden, müssen fest und tüchtig emballirt, geschnürt und versiegelt, mit gehöriger Adresse versehen, und deutlich und haltbar auf der Emballage signirt seyn. Besonders sind Geldpakete in Leinen oder Wachseleinwand wohl zu verpacken, zu umschüren, zu versiegeln und mit Angabe der Summe deutlich zu signiren. Sie dürfen im Allgemeinen das Gewicht von 30 Pfund nicht übersteigen.

Ueber baare Gelder und Cassenbillets von 2 Thlr. an, müssen die Absender einen Schein bei der Aufgabe zur Post annehmen. Bei Geldbeträgen unter zwei Thalern, sowie bei recommandirten Briefen, steht es den Absendern frei, ob sie einen Schein gegen die Gebühr lösen wollen oder nicht.

Von Dokumenten, welche dem baaren Gelde gleich geachtet werden, und insbesondere auf den Inhaber lautenden Staatspapieren muß, wenn die Post dafür Gewähr leisten soll, die Gattung und der Werth genau angegeben seyn. Summen über 10 Thlr. in Silber werden nicht in Briefen, sondern nur in Packeten angenommen.

Gold, Silber und Papier-Geld dürfen niemals zusammen, sondern jedes muß besonders gepackt seyn. Geldsummen ganz oder theilweise zu verschweigen, ist, wenn die Summe nicht 100 Thlr. übersteigt, bei 10 Thlr. Strafe; bei Summen über 100 Thlr. bei 20 pro Cent Strafe verboten; auch wird in Verlustfällen nicht dafür gehaftet.

Schießpulver, Knallsilber und andere durch Reibung leicht entzündbare Sachen, ätzende Flüssigkeiten, Most, riechendes Wildpret, und dergl. werden zu den Posten gar nicht; unförmlich lange und große Packete und Kisten mit Sträuchern, Blumen zc., scharfe und spitzige Instrumente, Weintrauben u. s. w. aber nur bedingungsweise angenommen.

Dresdner Bothen-Bericht,

wenn diese ankommen und abgehen.

(Die Nummern sind die über der Hausthüre befindlichen Straßennummern.)

| | |
|---|--|
| Altenberger Bothen kommen Mont. Dienst. Donn. gehen ab Dienst. Freit. Breitg. 12. Webergasse 8. | Belgerner Bothe kommt unbestimmt, Neustadt am Markt 4. |
| Altenberger Personenwagen k. und geht wöchentlich zweimal, im Trompeterschloßchen. | Bischheim bei Pulsnitz, besorgt der Pulsnitzer Bothe, Montags und Freitags in der Knopfmacherbude, Schöffergass. Ecke gegenüber. |
| Altenburger Landkutscher, k. Donnerst. früh, geht im Sommer denselben Tag Nachmittags 3 Uhr, im Winter Freitags, Scheffelgasse 3. | Bischofswerdaer Bothe kommt und geht Mittwoch Zahngasse 3. |
| Annaberger Schaffner k. Donnerstags geht Freitags Mittags, Webergasse 36. | Bischofswerdaer Personenwagen fährt täglich 2mal, in Stadt Prag in Neust. u. hinter der Kreuzkirche 7. |
| Augustusburger Bothe kommt Freitags geht Son- abends, Webergasse 8. | Bornaer Bothe kommt Donnerstags und geht Sonn- abends im Gebirgschen Hause. |
| Bauhner Personenwagen k. Sonnt. Dienst. Donnerst. geht Dienstag Donn. Sonnab. früh, Schreiber- gasse im Gebirgschen Hause. | Brand bei Freiberg, k. u. g. Freit. Schreiber- gasse 17. Scheffelgasse 3. |
| Bauhner Fracht-Fuhrmann k. Sonntags u. Donnerst. geht Montags und Freitags, Breitgasse 14. | Chemnitzer Bothe mit Wagen, k. Donnerstags Freitags, Scheffelgasse 3. |